Telefon: 089/233 - 44780

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Verbot von Kiffen und Drogenkonsum in den Frühlingsanlagen

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02681 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17362

Anlage:
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02681

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 17.09.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 29.04.2025 anliegende Empfehlung (Anlage) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass der Erlass eines Verbots für Cannabis- und Drogenkonsum in den Frühlingsanlagen geprüft wird.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Umgang mit Betäubungsmitteln (umgangssprachlich „Drogen“) i.S.d. § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) bereits durch das BtMG entsprechend reglementiert wird. So ist zwar der konkrete Konsum von Betäubungsmitteln per se nicht untersagt, allerdings sind damit unmittelbar zusammenhängende Handlungen wie der Besitz von Betäubungsmitteln grundsätzlich verboten, sodass derartige Verhaltensweisen, damit einhergehend auch der Konsum, entsprechend als Straftat ahndbar sind, vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG. Darüber hinaus sind in den §§ 29 ff. BtMG die einzelnen Straftat- und Ordnungswidrigkeitentatbestände geregelt.

Anders verhält es sich mit dem Umgang mit Cannabis (umgangssprachlich „Kiffen“). Der Konsum von Cannabis ist seit der Teillegalisierung zum 01.04.2024 teilweise gestattet. Die genauen Rahmenbedingungen werden durch das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) festgelegt. Dort ist beispielsweise in § 5 näher ausgeführt, in welchen Fällen bzw. Bereichen ein gänzliches Konsumverbot besteht. Verstöße hiergegen können einerseits Straftaten (§ 34 KCanG) und andererseits Ordnungswidrigkeiten (§ 36 KCanG) darstellen.

Daneben eröffnet Art. 30 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (**LStVG**) grundsätzlich die Möglichkeit durch Verordnung ein Cannabiskonsumverbot auf bestimmten öffentlichen Flächen zu erlassen, wie es beispielsweise im Bereich des Alten Botanischen Gartens zum 15.01.2025 erfolgt ist. Die Ausweisung solcher Verbotszonen unterliegt jedoch strengen Maßstäben der rechtlichen Prüfung, da hierdurch die Grundrechte der betroffenen Personen eingeschränkt werden, was insbesondere im Hinblick auf die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, Cannabis teilweise zu legalisieren, problematisch erscheint und daher nur als Ausnahme betrachtet werden kann. Um ein Cannabisverbot erlassen zu können, bedarf es daher der regelmäßigen Feststellung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die durch den Konsum bedingt und von erheblicher Bedeutung sind. Folglich müssten konkrete Anhaltspunkte belegen, dass es in den Frühlingsanlagen regelmäßig zu einer erhöhten Anzahl an erheblichen Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten aufgrund übermäßigen Cannabiskonsums kommt, wie es beispielsweise nachweislich für den Alten Botanischen Garten und Karl-Stützel-Platz belegt wurde.

Fraglich ist daher, ob für den Bereich der Frühlingsanlagen ebenfalls derartige Erkenntnisse vorliegen. Dazu wie folgt:

Der Kommunale Außendienst des Kreisverwaltungsreferates (KAD) bestreift die Isar in Teilbereichen seit letztem Jahr in den Sommermonaten. In diesem Jahr begann der Einsatz ab Juni. Das Einsatzgebiet an der Isar umfasst den Uferbereich von der Reichenbachbrücke bis zur Thalkirchner Brücke am Tierpark. Aktuelle Erkenntnisse liegen daher nur bedingt im Rahmen vereinzelter ziviler Bestreifungen vor.
Im letzten Jahr waren durch den KAD im Zeitraum Mai bis Oktober kaum Maßnahmen mit Bezug zu Cannabis nötig bzw. zu anderem Betäubungsmittelkonsum ersichtlich. Cannabiskonsum wurde, wenn dann im Umkreis größerer Gruppen wahrgenommen, dabei war a) häufig nicht feststellbar, von wem der Konsum ausging und b) wegen des Gefälles zwischen Spielplatz und Ufer keine Sichtbeziehung gegeben, weshalb eine Ahndung nach KCanG nicht angezeigt war. Aktuelle Beobachtungen lassen den Rückschluss zu, dass sich derzeit vermehrt Gruppen zum Alkohol- und auch Cannabiskonsum im Bereich Schachbrett und Reichenbachbrücke aufhalten.
Für ein Cannabisverbot heranzuziehende Störungen konnten im vergangenen Sommer durch den KAD nicht festgestellt werden. Von den genannten Gruppen gingen über den Konsum hinaus keine Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus. Mangels Zuständigkeit sind dem KAD keine strafrechtlich relevanten Erkenntnisse und Vorfälle im Zusammenhang mit Cannabis und Betäubungsmitteln im Bereich der Isar bekannt, es wurde auch keine entsprechende Maßnahme durch Hinweise an oder Hinzuziehen der Polizei in deren Verantwortungsbereich übergeben.
Etwaige Verstöße gegen das KCanG wird der KAD im Rahmen seiner Bestreifungszeiten auch in diesem Jahr an der Isar ahnden.
Inwieweit die Frühlingsanlagen, die nicht zum Einsatzgebiet des KAD an der Isar gehören, in den regelmäßigen Bestreifungsbereich des KAD einbezogen werden, ist abhängig von

weiteren Erkenntnissen zu möglicherweise verfestigten Verlagerungen aus der Taskforce Bahnhofsviertel und einer damit verbundenen Anpassung des Isareinsatzes. Hierbei bestehen auch personelle Abhängigkeiten durch die hohe Priorisierung der Präsenz des KAD im Bereich des Hauptbahnhofs.

Darüber hinausgehende Informationen, z.B. durch Bürger*innenmitteilungen, liegen dem Kreisverwaltungsreferat nicht vor.

Um die aktuelle Lage daher besser beurteilen zu können, wurden das Polizeipräsidium München und das Baureferat, Abteilung Gartenbau, jeweils um Stellungnahme gebeten.

Das Polizeipräsidium München teilte uns hierzu Folgendes mit:
„Mit der Teillegalisierung des Cannabis zum 01.04.2024 ist die Wahrnehmbarkeit des Cannabis-Konsums, insbesondere aufgrund des Geruchs gestiegen. Insbesondere an Örtlichkeiten, die bei guter Witterung durch eine Vielzahl an Personen aufgesucht werden, ist der Geruch oft stark wahrnehmbar. Nicht immer lassen sich die Konsumierenden gleichzeitig identifizieren. Im Bereich der Isarauen kam es im Jahresverlauf 2025 zu cannabis- bzw. drogentypischen Straftaten / Ordnungswidrigkeiten. Einerseits kam es zu Verstößen wegen Handels mit Cannabis und Betäubungsmitteln, darüber hinaus aber auch zu Verstößen wegen Nichtbeachtung des Mindestabstands zu Spielplätzen beim Konsum von Cannabis. Im Vergleich zu anderen, ähnlich stark frequentierten Örtlichkeiten, ist jedoch bislang rein statistisch keine signifikante Belastung zu verzeichnen.

In dem Antrag wird auf die Nichteinhaltung des Mindestabstands zu Kinderspielplätzen Bezug genommen. Der öffentliche Konsum von Cannabis an (u. a.) Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite (bis zu 100 m) wird bereits durch § 5 Abs. 2 Nr. 2 KCanG untersagt. Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG).
Ein darüber hinaus gehendes Cannabisverbot für diesen Bereich ist aufgrund der Überschneidung sodann vorhandener Rechtsgrundlagen daher aus Sicht des Polizeipräsidiums München zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Dem Polizeipräsidium München und den örtlich zuständigen Polizeiinspektionen ist die im Antrag geschilderte Lage im o. g. Bereich bekannt. Es werden durch polizeiliche Präsenz und einer erhöhten Kontrolltätigkeit die entsprechenden Maßnahmen getroffen. Insbesondere an Wochenend- und Feiertagen sowie bei prognostizierter guter Witterung führt das Polizeipräsidium München im Bereich Isarauen, Reichenbachbrücke und Wittelsbacherbrücke Schwerpunktkontrollen durch, welche auch das Ziel einer konsequenten Verfolgung drogentypischer Straftaten / Ordnungswidrigkeiten verfolgen. Die Lage vor Ort wird auch in den kommenden Monaten fortlaufend ausgewertet, um ggf. Maßnahmen entsprechend anpassen zu können.“

Ferner führte das Baureferat, Abteilung Gartenbau, Folgendes aus:
„Zum Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens ist das Rauchen auf Spielplätzen bereits seit dem Jahr 2010 untersagt (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c Bay. Gesundheitsschutzgesetz – GSG). Ergänzend hierzu untersagt § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 KCanG den Konsum von Cannabis nicht nur im Bereich von Spielplätzen, sondern auch in deren Sichtweite sowie in Anwesenheit von Menschen unter 18 Jahren. Die Kontrolle und Durchsetzung des Konsumverbotes im gesamten öffentlichen Raum (Grünanlagen und Verkehrsflächen) bzgl. des einzuhaltenden, gesetzlich festgelegten Abstandes der Cannabiskonsument*innen von Spielplätzen sowie anderen Einrichtungen

für Kinder und Jugendliche sowie hinsichtlich des Konsumverbotes in Anwesenheit von Minderjährigen ist mangels Zuständigkeit und Kapazitäten weder durch die Grünanlagenaufsicht noch durch anderes Personal des Baureferates möglich. Daher können keine derartigen Erkenntnisse seitens Baureferat mitgeteilt werden."

Wie die vorherigen Ausführungen zeigen, besteht im Bereich der Frühlingsanlagen aktuell keine Gefahrenlage bzgl. cannabisbedingter, erheblicher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, welche die rechtlichen Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 1 LStVG erfüllen würden. Ein generelles Cannabiskonsumverbot kann dort daher derzeit nicht erlassen werden.

Nichtsdestotrotz bestehen für diese Bereiche bereits zahlreiche Vorschriften, welche die Ahndung von entsprechendem cannabis- bzw. betäubungsmittelspezifischem Fehlverhalten als Ordnungswidrigkeit oder Straftat ermöglichen, sei es durch das KCanG, das GSG oder das BtMG.

Der Erlass eines Cannabis- und Drogenkonsumverbots im Bereich der Frühlingsanlagen ist daher derzeit nicht möglich und wird zudem aufgrund der bereits vorliegenden Regelungen nicht als notwendig erachtet.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei etwaigen Beobachtungen über störende oder belästigende Verhaltensweisen jederzeit die Polizei unter der Rufnummer „110" verständigt werden kann. Hierdurch ist es möglich, dass sich die Polizeibeamt*innen ein Bild von der Situation vor Ort machen und sodann ggf. weitere Schritte wie ein Straf- oder Bußgeldverfahren einleiten können.

Das Kreisverwaltungsreferat wird in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium München und dem Baureferat die aktuelle Lage in den Frühlingsanlagen weiterhin beobachten und falls möglich und notwendig, durch Einleitung entsprechender Maßnahmen reagieren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02681 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 29.04.2025 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Der Empfehlung wird aus den dargestellten Gründen entsprochen. Die beantragte Überprüfung des Erlasses eines Cannabis- und Drogenkonsumverbotes im Bereich der Frühlingsanlagen ist erfolgt und ergibt, dass ein solches Verbot derzeit nicht erlassen werden kann.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02681 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.04.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende	Die Referentin
Spengler	Dr. Sammüller Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05 Au-Haidhausen
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Baureferat, Gartenbau Unterhalt Süd (BAU-G30)
An das Polizeipräsidium München, E2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/222
zur weiteren Veranlassung.

Am……

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW